

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2141

A15

**Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

15. Januar 2024
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
422 2023-0008270
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Bericht zum Thema: „Qualifizierung für den berufsbegleitenden
Vorbereitungsdienst (OBAS) NRW“**

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 17. Januar 2024

Auskunft erteilt:
Herr Hoser
Telefon 0211 5867-3678
Telefax 0211 5867-3220
christian.hoser@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Qualifizierung für den
berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst (OBAS) NRW“ für die Sit-
zung des Ausschusses für Schule und Bildung am 17. Januar 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschus-
ses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes
Nordrhein-Westfalen**

**„Qualifizierung für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst
(OBAS) NRW“**

**Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der
Landesregierung für die Sitzung des Ausschusses für Schule und
Bildung am 17. Januar 2024**

Die Fragen der Fraktion der SPD werden wie folgt beantwortet:

Inwiefern wird die Umstellung von Diplomstudiengängen im Rahmen des Bologna-Prozesses auf Bachelor und Master bei der Prüfung der Eignung für den OBAS [Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung] berücksichtigt?

Der Bologna-Prozess hat nicht nur Auswirkungen auf die Hochschulabschlüsse, die im Rahmen des Seiteneinstiegs Zugang zum Lehrerberuf eröffnen, sondern auch und vor allem Auswirkungen auf die grundständige Lehrerausbildung. Da die grundständige Lehrerausbildung den Maßstab für eine Bewertung von Seiteneinstiegsmaßnahmen bildet, werden diese zunächst kurz zusammengefasst:

Die Ausbildung von Lehrkräften gliedert sich gemäß § 2 Absatz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) in ein Studium und einen Vorbereitungsdienst. Das Studium besteht aus einem Bachelor- und Masterstudium, das Elemente mindestens zweier Fächer und Bildungswissenschaften beinhaltet. Der Abschluss Master of Education ermöglicht den Zugang zum Vorbereitungsdienst, der die im Studium erworbenen Kompetenzen schulpraktisch vertieft und erweitert.

Der Seiteneinstieg gemäß § 13 LABG eröffnet auch Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge eine (dem Vorbereitungsdienst weitgehend entsprechende) berufsbegleitende Ausbildung. Zugang zu dieser Ausbildung hat, wer an einer Universität einen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern oder einen Masterabschluss an einer Fachhochschule erworben hat. Diese Festlegung ermöglicht die Berücksichtigung von vor und nach dem Bologna-Prozess erworbenen Hochschulabschlüssen. Abschlüsse von Fachhochschulen

sind für den Erwerb von vollständigen Lehramtsbefähigungen in Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz (KMK) grundsätzlich ausgeschlossen (sowohl für die grundständige Ausbildung als auch für Seiteneinstiegsmaßnahmen). Nach den dortigen Regelungen setzt die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes oder der berufsbegleitenden Ausbildung zwingend einen „Masterabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen“ voraus. Die Festschreibung des Masterniveaus stellte einen zentralen Qualitätsbaustein bei der Umstellung der Lehramtsstudiengänge auf die BA-/MA-Struktur dar.

§ 13 LABG wurde im Mai 2020 geändert und FH-Master-Absolventinnen und -Absolventen im Rahmen des Seiteneinstiegs der Erwerb einer vollwertigen Lehramtsbefähigung ermöglicht. Dies wurde zum Teil als bereits zu weitgehende Öffnung der Lehramtsausbildung für FH-Absolventinnen und -Absolventen wahrgenommen; solchen Bedenken trug der Landtag bei Verabschiedung des Gesetzes Rechnung, indem in § 20 Absatz 14 LABG eine besondere Evaluationspflicht aufgenommen wurde.

An Fachhochschulen erworbene Diplomabschlüsse sind nicht in diese Öffnung einbezogen worden, da Diplom- und Masterabschlüsse mehrere Unterschiede aufweisen:

- Während die Regelstudienzeit bei FH-Diplomstudiengängen regelmäßig sechs bis sieben Semester betrug, haben Absolventinnen und Absolventen von Masterstudiengängen Regelstudienzeiten von grundsätzlich insgesamt zehn Semestern zu absolvieren und damit die gleiche Regelstudienzeit wie grundständig ausgebildete Lehrkräfte.
- Anders als bei einem Diplomstudiengang setzt der Zugang zu einem Masterstudiengang zudem stets einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus, der nach Vorgaben der Hochschule auch noch um bestimmte Mindestanforderungen qualifiziert sein kann.
- Gemäß § 6 Absatz 3 der Studienakkreditierungsverordnung sowie nach KMK-Vorgaben entsprechen aus diesen Erwägungen heraus Diplomabschlüsse von Fachhochschulen eher Bachelorabschlüssen von Universitäten, so dass man auch mit Blick auf gleichwertige Zugangsvoraussetzungen zu keiner Zulassung gelangt.

- Frühere Diplomstudiengänge von Fachhochschulen mit mehr als sechs Semestern Regelstudienzeit umfassen häufig reine Praxissemester (in Unternehmen) – ohne Festlegung des Masterniveaus hätte dies daher sogar zu einer gewissen Besserstellung von FH-Absolventinnen und -Absolventen gegenüber Absolventinnen und Absolventen universitärer Studiengänge geführt.

Nur die Beschränkung auf FH-Masterabschlüsse fügt sich zudem widerspruchsfrei in andere nordrhein-westfälische Vorgaben für Bereiche des öffentlichen Dienstes ein; so enthält z.B. § 6 Absatz 1 Nr. 4 a) des Landesbeamtengesetzes (Zugangsvoraussetzung für Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt) oder § 26 der Laufbahnverordnung spezielle Regelungen für Masterabschlüsse.

Frühere Diplomabschlüsse von Universitäten beruhten in aller Regel auf deutlich längeren Regelstudienzeiten als Diplomabschlüsse von Fachhochschulen und eröffnen insoweit in der Regel den Zugang zur OBAS-Ausbildung.

Gibt es seitens der Landesregierung Überlegungen, die Anerkennungskriterien zu überarbeiten, um eine gerechtere Berücksichtigung von Studienabschlüssen vor der Umstellung der Studiengänge im Rahmen des Bologna-Prozesses zu ermöglichen?

Der Zugang zur berufsbegleitenden Ausbildung steht auch Absolventinnen und Absolventen nicht lehramtsbezogener universitärer Diplom- und Magisterstudiengänge offen. Die Einbeziehung von FH-Master-Abschlüssen in die OBAS-Ausbildung ist mit einer besonderen Evaluationspflicht eingeführt worden (s.o.). Die Ergebnisse dieser Evaluation, die aufgrund der in § 1 Abs. 3 LABG geregelten Zyklen in 2025 ansteht, müssen abgewartet werden, bevor über etwaige Veränderungen beraten werden kann.

Inwiefern werden individuelle Leistungen und Erfahrungen, z.B. herausragende Noten im Studium und langjährige Unterrichtstätigkeit, bei der Überprüfung der Eignung für den OBAS berücksichtigt?

Für Absolventinnen und Absolventen von Hochschulabschlüssen, die die dargestellten Voraussetzungen erfüllen, erfolgt die Prüfung ihrer Eignung für die Aufnahme in eine OBAS-Ausbildung in einem individualisierten

Verfahren (§ 3 Absatz 1 OBAS), das neben den Inhalten von Hochschulabschlüssen und Berufserfahrungen unter anderem auch die Berücksichtigung von Alter und Note des Abschlusses vorsieht.

Bestehen seitens der Landesregierung Überlegungen die Kriterien für den Zugang zum OBAS z.B. für Musiker:innen, die bereits an einer Schule als Musiklehrkraft tätig sind, aber kein Musikstudium nachweisen können, zu erleichtern?

Überlegungen zu neuen gesetzlichen Regelungen, die den Erwerb von vollen Befähigungen für ein Lehramt ohne Hochschulabschluss zuließen, bestehen aus fachlichen und laufbahnrechtlichen Gesichtspunkten nicht.

Personen ohne Hochschulabschluss werden im Rahmen einer unbefristeten Einstellung in den Schuldienst durch die „Pädagogischen Einführung in den Schuldienst“ qualifiziert. Deren Absolventinnen und Absolventen erhalten im Anschluss weitere Unterstützung durch das sogenannte Senior-Mentoring.